

Sonderheft

Familiäre und häusliche Gewalt – Umgang in der Schule

Inhalt

Vorwort	3
Familiäre Gewalt: Begriffsklärungen	5
Hinweise zu Zwangsheirat und Verschleppung	6
Hinweise zu Kindesmisshandlungen	7
Vorgehen bei Verdacht und konkreten Hinweisen auf familiäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	8
Dr. Christian Böhm Empfehlungen zur Durchführung einer Lehrerkonferenz zum Thema „Familiäre und häusliche Gewalt“	9
Lars Bloch Vertraulichkeit in der Beratung bei familiärer Gewalt im Rahmen der Garantenstellung der Institution Schule	13
Dr. Katharina Melbeck-Thiemann Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Beratung – innere Konflikte bei Ratsuchenden und Beratenden	14
Worst case Szenario „Kevin“	17
Worst case Szenario „Anjeela“	19
Dr. Christian Böhm Prävention von familiärer und häuslicher Gewalt im schulischen Bereich	20
Adressenliste „Familiäre und häusliche Gewalt“	21

Liebe Leserinnen und Leser,

Vorwort

dass Sie schon so kurz nach Erscheinen des 3. BiSS-Heftes nun bereits das 4. Heft (als Extra-Ausgabe) in der Hand halten, liegt begründet in der aktuellen Notwendigkeit, zum Thema „familiäre und häusliche Gewalt“ Informationsmaterial und Hintergrundwissen zusammenzustellen, das kurzfristig allen Berater/innen im System Schule zugänglich gemacht werden soll.

Anlass ist die Initiative der Behörde für Schule und Berufsbildung, im Rahmen von koordinierten Maßnahmen mit anderen Behörden und Einrichtungen in den Schulen die Aufmerksamkeit verstärkt auf Problemlagen zu richten, die Hinweise auf die Gefährdung des Kindeswohls im familiären und häuslichen Bereich enthalten. Die Schule soll verstärkt in die Lage versetzt werden, solche Problemlagen frühzeitig zu erkennen und nach einem klaren, mit den im Unterstützungssystem Tätigen abgestimmten Konzept zur Gefahrenabwendung und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen handeln zu können.

Alle hierfür relevanten wahrgenommenen bzw. von Kindern und Jugendlichen mitgeteilten möglichen Verdachtsmomente und konkreten Hinweise sind unverzüglich an die Klassenlehrkraft weiterzuleiten. Grundlagen der nachfolgend empfohlenen Handlungsschritte sind die Garantenstellung der Institution Schule, die Handlungsnotwendigkeit beim Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung und die Annahme eines „worst-case-Szenarios“. In solchen Einzelfällen ist ein sorgfältiges, abwägendes und nicht überstürztes Vorgehen oberstes Gebot.

Sie als Beratungslehrkräfte sind für dieses Thema in Ihren Schulen die kompetenten Ansprechpartner. Sie sind diejenigen, die bei entsprechenden Anfragen im Rahmen von Einzelhilfe-Beratungen in Kooperation mit anderen Unterstützungsstellen Hilfe anbieten.

Eine Ihrer Aufgaben wird nun sein, dass Sie als Beratungslehrkräfte Ihr Erfahrungswissen zu diesem Thema, angereichert durch einige aktuelle Informationen, an Ihre Kolleginnen und

Kollegen weitergeben. Jede Hamburger Lehrkraft soll darüber orientiert sein, was zu unternehmen ist, wenn sie aus Hinweisen oder Verdachtsmomenten den Eindruck erhält, dass eine ihrer Schülerinnen oder Schüler von Gewalthandlungen in der Familie betroffen ist.

Ziel dieses Heftes ist, Sie als Beratungslehrkräfte Ihrer Schulen dabei zu unterstützen, das Thema „familiäre und häusliche Gewalt“ in Ihren Kollegien fachkompetent vermitteln zu können. Das Heft bietet eine große Bandbreite von verschiedenen Artikeln und Materialien zu folgenden Aspekten des Themas:

- Begriffsklärung, Checkliste und Hinweise zum Vorgehen bei Anzeichen von familiärer und häuslicher Gewalt
- Spannungsfeld zwischen Vertraulichkeit der Beratung und Handlungsverpflichtung der Schule (bei Thematisierung von familiärer und häuslicher Gewalt in der Beratung)
- Fallbeschreibungen zu einem Kind und einer Jugendlichen, die von familiärer Gewalt betroffen sind („worst-case“-Szenarien)
- Prävention von familiärer und häuslicher Gewalt im schulischen Bereich
- Auflistung von Institutionen, die Beratung und Unterstützung in Fällen familiärer und häuslicher Gewalt anbieten.
- Foliensatz für Lehrerkonferenzen

Wir freuen uns, Ihnen dieses Heft zur Verfügung stellen zu können, und hoffen, dass Sie zu diesem wichtigen Thema daraus Nutzen ziehen können. In diesem Sinne wünschen wir allen Leserinnen und Lesern eine anregende Lektüre.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Christian Böhm

Beratungsstelle Gewaltprävention

Dr. Katharina Melbeck-Thiemann

Aus- und Fortbildung von Beratungslehrkräften

Familiäre Gewalt: Begriffsklärungen

Familiäre Gewalt ist der Oberbegriff für alle Formen der Gewalt, von der Kinder wie auch Erwachsene innerhalb der Familie betroffen sind.

- **Vernachlässigung** ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.
- **Psychische und physische Misshandlung:** Unter körperlicher Kindesmisshandlung sind alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen zu verstehen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt zu erheblichen, nicht-zufälligen Verletzungen des Kindes, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und zu Beeinträchtigungen der weiteren kindlichen Entwicklung führen. Unter psychischer Misshandlung werden wiederholte oder extreme Verhaltensmuster von Betreuungspersonen verstanden, die Kindern zu verstehen geben, dass sie wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt oder nur dazu da sind, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.
- **Sexueller Missbrauch** ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der sich das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht ausdrücklich widersetzen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.
- **Gewalt „im Namen der Ehre“¹** sind Handlungen, die innerhalb traditionell - patriarchalisch geprägten Gesellschaften von nahen männlichen Verwandten ausgeübt werden im Glauben, die Ehre der Familie zu bewahren oder herzustellen. Opfer sind

meistens Mädchen (ab der Pubertät) oder Frauen, die als Trägerinnen der Familienehre gesehen werden, aber auch Jungen und Männer. Ehrenbezogene Gewalt umfasst unterschiedliche Formen: Unterdrückung, Bedrohung, Erpressung, Misshandlung, Verschleppung, Zwangsheirat, so genannter „Ehrenmord“

- **Genitalverstümmelung:** Die Verstümmelung der weiblichen Genitalien wird in einer Reihe von afrikanischen und einigen asiatischen Ländern aus traditionell-patriarchalischen Motiven praktiziert. Daher können auch hiesige Migrantengruppen betroffen sein. Die Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen in ihren verschiedenen Formen stellt als irreversible Schädigung der körperlichen Unversehrtheit eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung dar. Sie ist nach europäischem und deutschem Recht eine Straftat². Die Beschneidungen werden entweder illegal hier in Deutschland oder während eines Auslandsaufenthalts (v. a. beim Besuch im Herkunftsland) durchgeführt. Betroffen sind grundsätzlich Mädchen/Frauen ab dem Säuglingsalter bis vor der Heirat, aber überwiegend Kinder ab vier Jahren bis zum Beginn der Pubertät³. Die Beschneidung von Jungen fällt nicht unter Genitalverstümmelung, da sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt. Bei der Genitalverstümmelung von Minderjährigen handelt es sich um Misshandlung. Wenn Eltern die Beschneidung ihrer minderjährigen Tochter veranlassen und auch bereits, wenn sie zu diesem Zweck ihr Kind ins Ausland bringen, ist dies eine schwerwiegende Kindeswohlverletzung.
- **Als häusliche Gewalt** werden tätliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern oder Lebenspartnern bezeichnet. In vielen dieser Fälle von gewalttätigen Auseinandersetzungen unter Erwachsenen sind Kinder und Jugendliche mittelbar als Opfer betroffen. Dieses Erleben hat zugleich Auswirkungen auf die individuelle Entwicklung der Kinder. Beobachtete und erlebte Gewalt kann zur Beeinträchtigung der emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Entwicklung führen und kann das Kindeswohl gefährden oder zumindest beeinträchtigen.

¹ Siehe auch „Im Namen der Ehre“ Hilfsleitfaden von Terre des Femmes e.V.

² §§ 223 ff. StGB

³ Siehe BMFSFJ (Hrsg.) Genitale Verstümmelung bei Mädchen und Frauen, Online Broschüre (Stand Juni 2005) <http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/publikationsliste,did=3590.html>

Weitere Quellen:

Vernachlässigung: nach Schone, R.; in: Nds. Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, DKSB NRW, ISA - Münster (Hrsg.), „Kindesvernachlässigung - Erkennen, Beurteilen, Handeln“. 2007, Psych. und phys. Misshandlung und Sexueller Missbrauch: nach Kindler, H. in „Handbuch Kindeswohlgefährdung - ASD“ (DJI) 2006, Gewalt im Namen der Ehre und Genitalverstümmelung: Zusammenstellung der BSG August 2008

Hinweise zu Zwangsheirat und Verschleppung

Häufig werden Mädchen in den Sommerferien gegen ihren Willen in ihre Herkunftsländer verbracht und dort zwangsverheiratet. Zu diesem Zweck werden sie oftmals von der Schule abgemeldet. Die folgenden (nicht vollständigen) Hinweise können, müssen aber keine Anhaltspunkte sein. Bei Zusammenkommen mehrerer Faktoren ist jedoch große Aufmerksamkeit geboten: Die Schwestern des Mädchens oder andere nahe weibliche Verwandte sind ebenfalls zwangsverheiratet worden, eventuell sogar im Herkunftsland der Eltern. Die Eltern sprechen häufiger von einem möglichen Heiratskandidaten, der im jeweiligen Herkunftsland lebt. Die Eltern betonen, dass das Mädchen nun alt genug ist zu heiraten. Die Eltern haben angedeutet, dass sie es nicht für nötig halten, dass das Mädchen weiterhin die Schule besucht.

Die Auswirkungen der Bedrohung und Gewalt auf die Betroffenen sind oft schwerwiegend:

- Sie sind häufig ängstlich.
- Sie fassen schwer Vertrauen zu anderen Menschen.
- Sie verharmlosen die Gefahrensituation aus Angst vor negativen Konsequenzen.
- Sie können durch Bedrohung und erlebte Gewalt traumatisiert sein (z. B. psychosomatische Störungen).

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Hilfe und Unterstützung

- dem Umstand gerecht wird, dass es den

Mädchen und jungen Frauen in diesen Problemlagen häufig schwerfällt, zwischen ihren gleichermaßen berechtigten Ansprüchen auf (wachsende) Autonomie und Selbstbestimmung und gleichzeitig auf Zugehörigkeit zur eigenen Familie und Kultur, Akzeptanz und Geborgenheit, einen gangbaren Weg zu finden,

- die Ambivalenzen und inneren Konflikte der Mädchen umso ernster nimmt, weil nicht selten jede Entscheidung in diesem Spannungsfeld zu schwerwiegenden Konsequenzen für ihr weiteres Leben führt

Zu beachten sind bei interkulturellen Konfliktlagen im Kontext von Schutzmaßnahmen vor Zwang und Gewalt in der Familie auch folgende häufig vorkommende Zusammenhänge:

- Autonomiekonflikte in der Pubertät, die auch in der Auseinandersetzung mit Autoritäten aller Art ausgetragen werden (Jugendämter und Hilfeeinrichtungen nicht ausgenommen).
- Die Gefährdung durch die Familie kann ergänzt oder gar überlagert werden durch Selbst- und Fremdgefährdung, die von den Jugendlichen selbst ausgeht, durch Begehen von Straftaten oder durch andere mehr oder weniger extreme externalisierende, aber auch internalisierende Verhaltensweisen (Sucht, suchtriskantes Verhalten, Dealerei, Gewaltbereitschaft und Delinquenz, Prostitution, Autoaggression bis hin zu Suizidalität).

Hinweise zu Kindesmisshandlungen

Alle wahrgenommenen bzw. von Kindern und Jugendlichen mitgeteilten Hinweise bzw. Verdachtsmomente sind unverzüglich an die Klassenlehrkraft weiterzuleiten. Besonders Verdachtsmomente bzw. Hinweise („red flags“) bei familiärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche können wie folgt beschrieben werden:

- Hinweise auf körperliche Misshandlungstaten (z. B. Striemen, Abdrücke von Gegenständen, Verbrennungen),
- Verletzungen, die nicht mit der Erklärung, wie sie entstanden sein sollen, übereinstimmen (ggf. auch unterschiedliche Erklärungen der Eltern und des Kindes, Verletzungen untypisch für den vermeintlichen Unfallhergang),
- verschiedene Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien,
- trotz Ansprache Fortsetzung des Gewalthandelns gegenüber dem Kind bzw. den Kindern durch Familienmitglieder,
- Vorenthaltung von gesundheitlicher Fürsorge und Behandlung (z. B. Verzögerung zwischen Zeitpunkt der Verletzung und Aufsuchen einer ärztlichen Behandlung),
- Vorenthaltung von Erziehung und Bildung (gehäufte Krankmeldungen, Verweigerung der Beteiligung an Ausflügen, Klassenreisen oder sportlichen Aktivitäten, um die Veröffentlichung von Spuren von Gewaltanwendung zu vermeiden),
- nicht nachvollziehbare, nicht glaubhafte bzw. wiederholte Abmeldungen von der Schule (z. B. ohne Angabe des Verbleibs des Kindes bzw. der Sicherung der Beschulung, wiederholter Umzug beim Auftreten von Verdachtsmomenten),
- andauernde Beschwerden, die keine offensichtliche physische Ursache haben,
- massive Angstreaktionen bei Ankündigung von Kontaktaufnahme zu den Eltern,
- Anzeichen für andauernde Isolierung des Kindes bzw. Jugendlichen (anhaltendes Verbot, das Haus zu verlassen, Gleichaltrige zu treffen oder Mitschüler/innen einzuladen).

Grundsätzlich gilt: Die aufmerksame Wahrnehmung psychischer Beeinträchtigungen, körperlicher Beschwerden und akuter Verletzungen bei Schülerinnen und Schülern gehört zu den Regelaufgaben des schulischen Personals. Alle wahrgenommenen bzw. von Kindern und Jugendlichen mitgeteilten möglichen Verdachtsmomente und konkreten Hinweise sind unverzüglich an die Klassenlehrkraft weiterzuleiten. Als Leitmotive der nachfolgenden Handlungsschritte gelten die Garantstellung der Institution Schule, die Handlungsnotwendigkeit beim Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung und die Annahme eines „worst-case-Szenarios“. In solchen Einzelfällen ist ein sorgfältiges, abwägendes, nicht überstürztes Vorgehen oberstes Gebot. Bei nicht eindeutigen Verdachtsmomenten ist vor Einleitung weiterer Maßnahmen Rücksprache mit REBUS und dem bezirklichen Jugendamt zu halten, ggf. die Einschaltung des schulärztlichen Dienstes zu prüfen. Alle Vorfälle bzw. Verdachtshinweise sowie das Vorgehen und die einbezogenen Ansprechpartner anderer Institutionen und Behörden sind zu dokumentieren.

Vorgehen bei Verdacht und konkreten Hinweisen auf familiäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Wichtige Handlungsschritte bei möglichen Verdachtsmomenten auf familiäre Gewalt

- **Aktives Zugehen auf auffällige bzw. miss-handelte Kinder und Jugendliche** seitens der Klassenführung – ggf. vertrauliche Gespräche mit dem Kind bzw. Jugendlichen zur Abklärung der Sachlage (geeignete Rahmenbedingungen herstellen, offene Gesprächsführung ohne Verurteilung sicherstellen, Transparenz bzgl. weiterer Schritte und Maßnahmen gewährleisten).
- **Abstimmung der vorliegenden Informationen und der sich daraus ableitenden Gefährdungslage zwischen Klassenführung, Beratungslehrkraft und Schulleitung**, ggf. Beratung durch die zuständige REBUS oder die Beratungsstelle Gewaltprävention (Tel. 428 63 6244).
- **Information des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen** unter Hinweis auf die Leitmotive der Schule über das Vorgehen der Schule.
- **Sorgfältiges, abwägendes, nicht überstürztes Vorgehen in entsprechenden Einzelfällen**
- Ggf. Vermittlung des Opfers an eine Beratungseinrichtung oder das Jugendamt.
- Ggf. Information des Jugendamtes (ASD) zur Überprüfung der Verdachtsmomente.

Wichtige Handlungsschritte bei konkreten Hinweisen auf akute familiäre Gewalt

- Akute familiäre Gewalt ist eine Kindeswohlgefährdung (KWG) und erfordert die sofortige Einschaltung des bezirklichen Jugendamtes (ASD). Ist das Jugendamt nicht zu erreichen, ist der Kinder- und Jugendnotdienst zu informieren (KJND, Tel. 428 49 -0).
- Eltern oder Sorgeberechtigte dürfen in einer akuten Gefahrensituation, wenn die Gefahr (auch) von ihnen ausgeht, erst angesprochen werden, wenn das Kind bzw. der oder die Jugendliche in Sicherheit ist.
- Es sollte auch immer geprüft werden, ob sich Geschwister des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen ebenfalls in einer bedrohlichen Situation befinden.

Handeln bei akuter Gefahr weiterer Gewalthandlungen in der Schule

- Bei akuter Gefahr müssen Sie entsprechend des Hausrechts der Schule handeln und gegebenenfalls sofortige die Polizei einschalten (zuständige Polizeiwache oder „110“), und die medizinische Erstversorgung in der Schule sicherstellen (ggf. Notruf 112).

Beispiele hierfür wären:

- der Vater kommt in die Schule und versucht unter Anwendung von Gewalt das Kind bzw. den Jugendlichen aus der Schule zu entfernen
- Familienangehörige bedrohen Lehrkräfte, weil sie der jugendlichen Schwester angeraten haben, sich an das Jugendamt zu wenden. Oder ein Mädchen flüchtet in die Schule und will aus Angst nicht nach Hause gehen.
- Kinder und Jugendliche werden direkt vor der Schule geschlagen und getreten

Einschalten wichtiger Institutionen

- Schulleitung informiert REBUS, die Beratungsstelle Gewaltprävention und die Schulaufsicht (»Besonderes Vorkommnis«)
- Bei Gewalthandlungen und -androhungen fortgesetzte Kooperation mit dem Jugendamt und der Polizei

Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen•

- Dokumentation des Vorfalls bzw. der Verdachtshinweise, des Vorgehens und der Ansprechpartner anderer Institutionen und Behörden.
- Kontinuierliche Opferbegleitung durch die Klassenleitung oder Beratungslehrkraft (ggf. Telefonate, Besuche, fortlaufender Kontakt).
- Ständiger Kontakt zu den zuständigen Fachkräften anderer Institutionen und Behörden mit dem Ziel gegenseitiger Information und Absprachen zu geplanten und durchgeführten Maßnahmen
- Dokumentation der Kontaktaufnahme, ggf. des Genesungsverlaufs sowie weiterer Maßnahmen bzw. Verabredungen

Entscheidungen und Rückkehr in den schulischen Alltag

- Bei längeren Ausfallzeiten seitens des betroffenen Kindes bzw. des Jugendlichen ist vor Rückkehr in die Schule ein Beratungsgespräch (KL, BL/SL) zu führen, um u. a. die Rahmenbedingungen für die Rückkehr in die Klasse, und eines verbindlichen Ansprechpartners festzulegen.
- Bei Umschulungen ist ein ausführliches Übergabegespräch zwischen den Schulen zu führen, ggf. mit Beteiligung der BL bzw. REBUS
- Klassengespräch zur Re-Integration des Opfers (Unterstützung durch BL)
- Fortlaufender Kontakt zum zuständigen Jugendamt mit dem Ziel gegenseitiger Information und Absprachen zu geplanten und durchgeführten Maßnahmen

Dr. Christian Böhm

Empfehlungen zur Durchführung einer Lehrerkonferenz zum Thema „Familiäre und häusliche Gewalt“

Einführung

Im Mai dieses Jahres kam in Hamburg ein 16-jähriges deutsch-afghanisches Mädchen auf tragische Weise zu Tode. Eine Eskalation familiärer Probleme und Spannungen mündete in körperliche Übergriffe gegen das Mädchen – bis hin zur Tötung durch den eigenen Bruder. Umfangreiche polizeiliche, Jugendhilfe- und schulische Maßnahmen und Hilfsangebote waren in den Monaten zuvor zum Einsatz gekommen, konnten aber den Tod des Mädchens nicht verhindern.

Es kamen in der überbehördlichen Analyse des Einzelfalls auch offene Fragen, nicht eindeutig festgelegte Interventionsschritte und Schwachstellen zur Sprache. Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) hat diese zum Anlass genommen hat, eine verbesserte Unterstützungsleistung anzubieten - nicht nur für Kinder und Jugendliche aus Migrantenfamilien, sondern allgemein bei Gefährdung des Kindeswohls durch Gewalthandlungen in der Familie.

Der folgende Artikel stellt einige Empfehlungen zur Durchführung einer Lehrerkonferenz mit dem Thema „familiäre und häusliche Gewalt“ zusammen. Gemeinsam mit der Schulleitung ist zu prüfen, ob je nach Bedarfslage der

jeweiligen Schule eine **Kurzfassung** zur allgemeinen Information (ca. 20-30 Minuten) als ausreichend empfunden wird oder ob die Veranstaltung mit einem zeitlichen Rahmen von ca. 1 bis 1,5 Std. zu veranschlagen sein wird. Sollte es in der Vergangenheit Einzelfälle mit entsprechender Problematik gegeben haben, ist auf jeden Fall zu erwarten, dass mehr Fragen seitens des Kollegiums gestellt werden – somit wäre die **Langfassung** angemessener. Im Folgenden wird die Umsetzung der Langfassung beschrieben.

Familiäre und häusliche Gewalt - Begriffsklärung

Zu Beginn der Veranstaltung sollte eine Begriffsklärung bzgl. familiärer und häuslicher Gewalt erfolgen (siehe ab Seite 5).

Wissenschaftliche Erkenntnisse

Die sich anschließenden empirischen Befunde (**Folie 3 und 4**) wurden zum einen aus internationalen Studien zusammengestellt und zum

Empirische Ergebnisse I (International)

(Quelle: Seith, 2007)

- Zwischen 10 und 30 Prozent aller Kinder und Jugendlichen werden im Verlauf ihrer Kindheit Zeugen von häuslicher Gewalt
- Zwischen 30 und 60 Prozent dieser Kinder erleben auch selber Misshandlungen
- Von ihnen zeigen 35 bis 45 Prozent besondere Auffälligkeiten
- Legt man einen Zeitraum von 12 Monaten zugrunde, wissen zwischen 10 und 16 Prozent der Kinder im schulpflichtigen Alter von Gewalttätigkeiten, die ihre Mütter von Seiten des Vaters, Freundes oder Exparters erleiden

Empirische Ergebnisse II (Hamburg)

(Quelle: Wetzels, 2007)

- 11,6 Prozent der befragten Hamburger Jugendlichen (9. Klassen) war in den letzten 12 Monaten mit elterlicher Partnergewalt konfrontiert
- 19,8 Prozent der Jugendlichen in Hamburg hat schwere Formen elterlicher Züchtigung und Misshandlung erfahren
- Die Quote von Misshandlung differiert nach ethnischer Herkunft zwischen 5 und 13 Prozent - nach Schulform zwischen 1,3 und 8 Prozent
- Geschlechtsunterschiede bei der schweren Form der elterlichen Züchtigung und der Misshandlung sind nicht zu verzeichnen

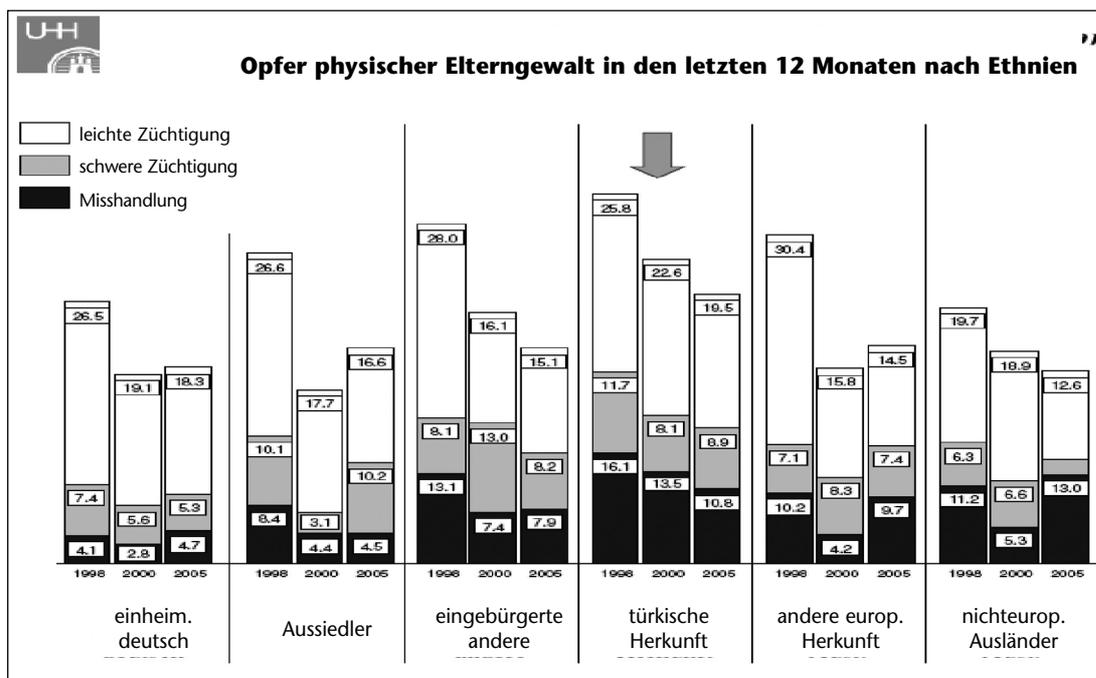


Tabelle 27: **Rate der Opfer elterlicher Gewalt in der Jugend** (letzte 12 Monate) nach Schulform, 2005 (ohne Förderschule, gewichtete Daten)

	nie	leichte Züchtigung	schwere Züchtigung	selten misshandelt	häufig misshandelt	gültige N
Hauptschule	<u>63.2%</u>	16.8%	8.8%	3.2%	8.0%	221
IHR	82.1%	<u>10.3%</u>	5.1%	1.3%	1.3%	90
Realschule	<u>65.4%</u>	20.8%	8.0%	3.6%	2.2%	327
Gesamtschule	72.3%	15.3%	6.5%	3.0%	3.0%	536
Gymnasium	71.3%	19.3%	<u>4.7%</u>	2.7%	<u>2.0%</u>	736
Total	70.3%	17.7%	6.3%	2.9%	3.0%	1910

Anmerkung: Signifikant überdurchschnittliche Raten sind in Fettschrift hervorgehoben, signifikant unterdurchschnittliche Raten unterstrichen.

anderen aus der Hamburger Dunkelfeldstudie von Prof. Dr. Peter Wetzels entnommen (Erhebung in 2005, Veröffentlichung 2007). Befragt wurden ca. 3.000 Neuntklässler aller Schulformen zu ihren Gewalterfahrungen.

Warnsignale bei Kindern und Jugendlichen

Die Folien 5 bis 7 geben einen kurzen Überblick über Warnsignale bzw. Hinweise. Sehr wichtig ist hierbei, dass es sich um eine verkürzte Auswahl handelt und keines dieser Merkmale zwingend eine Kindeswohlgefährdung zur Folge hat. Es können auch andere Gründe für Veränderungen und Auffälligkeiten verantwortlich sein. In Kapitel 1 dieses Heftes finden Sie die entsprechenden Hinweise abgedruckt.

Die Folie 5 beschreibt Symptome von Kindern, in der Regel unter 14 Jahren, während die Folie 6 Merkmale eines ca. 15-17-jährigen Mädchens mit muslimischem Hintergrund andeutet.

Vorgehensweise bei dem Verdacht familiärer Gewalt

Die Folien 8 bis 15 versuchen in einer sorgfältigen, abwägenden und nicht überstürzten Beschreibung eine differenzierte und korrekte Vorgehensweise darzulegen, wie sie in diesem Heft in Kapitel 1 ausgeführt sind. Jeder Einzelfall hat Besonderheiten und kann durchaus abweichend bearbeitet werden, aber der Versuch einer fachlichen Vorgabe sollte zum Wohle der Kinder und Jugendlichen erlaubt

sein. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen **möglichen Verdachtsmomenten und konkreten Hinweisen**.

Alle wahrgenommenen bzw. von Kindern und Jugendlichen mitgeteilten möglichen Verdachtsmomente und konkreten Hinweise sind unverzüglich an die Klassenlehrkraft weiterzuleiten. Als Leitmotive der nachfolgenden Handlungsschritte gelten die Garantenstellung der Institution Schule, die Handlungsnotwendigkeit beim Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung und die Annahme eines „worst-case-Szenarios“. In solchen Einzelfällen ist ein sorgfältiges, abwägendes, nicht überstürztes Vorgehen oberstes Gebot. Es sollen möglichst keine Dramatisierungseffekte entstehen – allein die Beschäftigung mit der Thematik sensibilisiert schon erheblich. Fatal wären aber auch Bagatellisierungen oder das Risiko aus Unsicherheit und Unkenntnis nicht gehandelt zu haben, obwohl eine akute Kindeswohlgefährdung vorlag.

Die Artikel von Frau Dr. Melbeck-Thiemann und Herrn Bloch greifen die Problematik zwischen Vertraulichkeit der Beratung und Offenbarungspflicht zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung auf. Das Dilemma zwischen Vertrauensbruch und notwendiger Hilfestellung soll durch ein sorgfältiges, abwägendes, nicht überstürztes Handeln möglichst minimiert werden. Es ist klar, dass die Bearbeitung derartiger Einzelfälle eine besondere Anforderung an die Arbeit von Beratungslehrkräften und Schulen ist.

Information, Prävention und Beratung

Die anschließenden **Folien 16 bis 21** stellen Arbeitsansätze vor, die im Rahmen der Lehrerkonferenz erörtert werden könnten. Sind angemessene Präventionskonzepte am eigenen Schulstandort vorhanden, müssen sie aktualisiert werden oder sollte der Kommunikationsprozess bzgl. dieser Fragestellung im Kollegium, mit der Schülerschaft und ggf. mit der Elternschaft in Gang gesetzt werden. Bei einem für das System Schule umfassenden Konzept müssen die Vorgehensweisen bei konkreten Einzelfällen, die unterstützenden Präventionsangebote für die Schüler/-innen und Aufklärungs- und Informationsveranstaltung für die Elternschaft gemeinsam angedacht werden.

Für alle Maßnahmen, Projekte und Angebote ist eine Prüfung erforderlich, ob die notwendigen Kompetenzen im Hause vorhanden sind oder ob die fachliche Unterstützung aus der Region (REBUS, bezirkliche Jugendämter) genutzt oder Fachkräften überregionaler Institutionen und spezialisierter Beratungsstellen eingeladen werden sollten. Entsprechend des Schüler/-innenklientels und der davon abhängigen Probleme können die verschiedenen Ausprägungen häuslicher und familiärer Gewalt von Bedeutung sein.

Präventionsmaßnahmen

- Information und Aufklärung der Eltern über Elternabende, Elterbriefe bzw. -flyer und Ausstellungen
- Projekte und Programme für die Schüler/-innen mit geschlechts- und altersspezifischer Differenzierung (Unterrichtskonzepte, Selbstbehauptungsangebote, Filmprojekte, Kinder- und Jugendbücher)
- Veröffentlichung einer transparenten Interventionskette (Information, Beratungs- und Gesprächsangebot, Kooperation mit REBUS, Jugendamt und Polizei)

Information und Aufklärung für Eltern

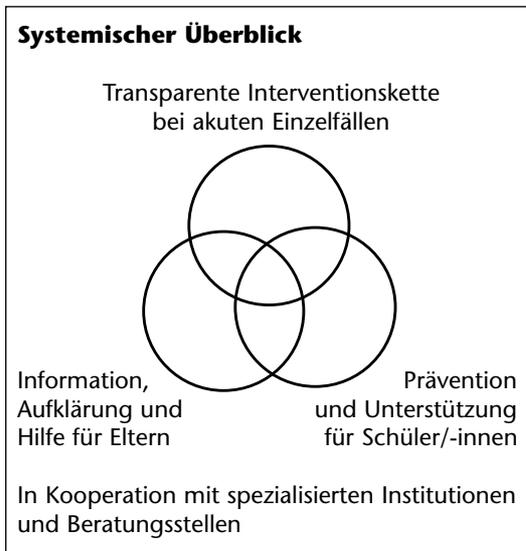
- Erarbeitung einer standortspezifischen Angebotspalette
 - möglichst in Kooperation mit REBUS, dem bezirklichen Jugendamt und
 - mit spezialisierten Institutionen und Beratungsstellen
- Schulinterne Veröffentlichung der Angebote (Informationsmöglichkeiten, Beratungs- und Gesprächsangebot, Hilfestellung)

Projekte und Programme für Schülerinnen und Schüler

- Projekte und Programme für die Schülerinnen und Schüler mit geschlechts- und altersspezifischer Differenzierung
 - Unterrichtskonzepte
 - Selbstbehauptungsangebote
 - Film- und Theaterprojekte
 - Lesen von Kinder- und Jugendbüchern
- möglichst in Kooperation mit REBUS, dem bezirklichen Jugendamt und
- mit spezialisierten Institutionen und Beratungsstellen

Transparente Interventionskette

- Erarbeitung einer standortspezifischen Interventionskette
 - möglichst in Kooperation mit REBUS; dem bezirklichen Jugendamt und
 - mit spezialisierten Institutionen und Beratungsstellen
- Schulinterne Veröffentlichung der Interventionskette bzgl. des Verdachts auf familiäre Gewalt



- Informationssammlung und
Kompetenzerwerb**
- Beschaffung von Informationsmaterialien
 - Einladung von externen Fachkräften in die Schule (Lehrerkonferenz, Elternveranstaltung)
 - Kontinuierliche Beratung durch LI-Referate, behördliche Einrichtungen und durch spezialisierte Beratungsstellen
 - Nutzung von Fortbildungsangeboten des LI sowie von Beratungsstellen und freien Jugendhilfeträger

Die Materialsammlung schließt mit der Auflistung von Institutionen und Beratungsstellen, die um Unterstützung in den entsprechenden Fragestellungen gebeten werden können.

Bitte nutzen Sie das Angebot des Foliensatzes, um eine möglichst einheitliche fachliche Grundlage für sich und ihre Kolleginnen und Kollegen zu schaffen. Es besteht die Mög-

lichkeit, einen Foliensatz für die **Grundschule** bzw. für die **weiterführenden und beruflichen Schulen** oder eine **Kurzfassung** (ca. 10 Folien) zu nutzen (siehe Download-Optionen: www.li-hamburg.de/bsg). Sollten Sie zur Durchführung der Lehrerkonferenz Fragen haben, wenden Sie sich gerne an die Beratungsstelle Gewaltprävention (Tel. 428 63 6244).

Lars Bloch, Schulleiter der H 19 a. D.

Vertraulichkeit in der Beratung bei familiärer Gewalt im Rahmen der Garantenstellung der Institution Schule

Die Beratungslehrkraft ist darauf angewiesen, dass der Ratsuchende sie auch über sehr intime, persönliche, familiäre Tatsachen und Probleme vertrauensvoll informiert. Dazu wird es nur kommen, wenn der Ratsuchende sich darauf verlassen kann, dass seine Angaben nicht missbraucht und nicht an andere weitergegeben werden, denen er sich gerade nicht anvertrauen wollte.

Je gravierender die uns anvertraute Problematik ist, namentlich wenn es um Gewaltausübung gegen das Kind im Rahmen bestehender familiärer Einbindung geht, sind wir zum Handeln verpflichtet. Es darf nicht bei der momentanen seelischen Entlastung bleiben, die ein vertrauensvolles, Mitgefühl bezeugendes Gespräch für den Ratsuchenden bringt. Vielmehr muss die Beratungslehrkraft, die nicht als Privatperson sondern als Organ der Schule angesprochen wird, dahingehend handeln, dass die Lage des Ratsuchenden faktisch eine Chance zur Besserung erfährt. Die Beratungslehrkraft muss die Kenntnis über die (mögliche) Gewaltausübung nutzen, um in Kooperation mit den zuständigen Stellen die Lage des Kindes zu verbessern. Durch dieses Tun garantieren wir, dass die Schule alles Denkbare unternimmt, um das körperliche und seelische Wohlbefinden der Schülerin/des Schülers zu stärken, vgl. § 2, Abs. 1 Hamburgisches Schulgesetz. Diese **gesetzliche Rechtspflicht zum Handeln** ist Ausfluss der **Garantenstellung** der Schule, die dem Wohl der ihr anvertrauten jungen Menschen dient.

In schwerwiegenden Fällen (möglicher) familiärer Gewaltausübung wie sie in der „Checkliste“ zum „Vorgehen bei dem Verdacht familiärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ angesprochen werden, liegen Straftatbestände (Körperverletzung § 223 Strafgesetzbuch/StGB, Nötigung, § 240 StGB, Bedrohung § 241 StGB u. a.) vor. Die Klärung solcher kriminellen Rechtsverletzungen ist für die Schule in Ausübung ihrer Garantenstellung eine zwingende Aufgabe. Das gilt auch, wenn nur der Verdacht des Vorliegens solcher Straftaten gegeben ist. Erhärtet sich ein solcher Verdacht nicht, so ist die Notwendigkeit des Vorgehens auch rückblickend keinesfalls unbegründet gewesen.

Die „Checkliste“ verlangt, dass sich die Beratungslehrkraft mit Klassen- und Schulleitung, REBUS und den einschlägigen behördlichen Stellen in Verbindung setzt. Grundlage dafür ist die jeden Lehrer treffende **Kooperations- und Offenbarungspflicht**, der auch die Beratungslehrkraft unterliegt.

Wenn uns aber der Ratsuchende ausdrücklich Stillschweigen abverlangt hat, wenn er darauf vertraut hat, dass wir keine dritten Personen informieren – verletzen wir dann nicht unsere Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Schüler?

Es besteht ein **Spannungsfeld zwischen den sich widersprechenden Geheimhaltungs-**

und Offenbarungspflichten. Wir haben diesen Widerspruch zugunsten unserer Mitteilungspflichten aufzulösen, wenn daran ein **zwingendes öffentliches Interesse** besteht. Ein solches ist immer gegeben, wenn der Verdacht von Straftaten vorliegt. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist ein hochrangiges, jedoch kein absolutes Rechtsgut.

Streng ist darauf zu achten, dass wir nicht unzuständigen Dritten von unserer Kenntnis privater Geschehnisse berichten. Das Bedenken, die Beratungslehrkraft könnte innerhalb der Schülerschaft ihre Vertrauenswürdigkeit aufs Spiel setzen, weil sie nicht absolut Stillschweigen übt, braucht nicht zu irritieren. Denn es ist die Sichtweise eines vernünftig urteilenden Schülers zu unterstellen, und es ist anzunehmen, dass diesem deutlich werden kann, dass die Kooperation mit Stellen, die seiner Sache dienen, sinnvoll ist und seinen Schutz erhöhen wird. Der Betroffene wird – je nach Alter und Einsichtsfähigkeit – den Konflikt zwischen Vertrauensschutz und öffentlichem Interesse (Offenbarungspflicht) verstehen und das Ergebnis unserer **Güterabwägung** zustimmend nachvollziehen.

Muss die Beratungslehrkraft dem Schüler, der ausdrücklich Vertraulichkeit verlangt, vorab mitteilen, dass sie ggf. dritte Stellen einbeziehen wird? Auch diese Entscheidung unterliegt einer sorgfältigen Abwägung. Einerseits ist hiervon abzuraten, denn das Gespräch soll durch die Behandlung von Formalien nicht blockiert werden. Wir sollten uns erst ganz dem Anliegen des Kindes zuwenden und uns größtmöglichen Einblick in die Zusammenhänge verschaffen. Dann werden wir hinsichtlich unseres weiteren Vorgehens in geeigneter Weise, also in Abhängigkeit von Einsichtsfähigkeit und aktueller Lage des Kindes, Transparenz hinsichtlich unseres weiteren Vorgehens herstellen und die uns verpflichtenden Leitmotive ansprechen (vgl. „Checkliste“). Andererseits kann eine Zusage der absoluten Vertraulichkeit nicht abgegeben werden, wenn schon vorab Hinweise auf die Notwendigkeit der Informationsweitergabe vorliegen.

Fazit

In den hier angesprochenen Gewaltfällen kollidiert die Geheimhaltungspflicht gegenüber dem sich anvertrauenden Schüler häufig mit der Offenbarungspflicht gegenüber zuständigen Stellen und Eltern. Bei Abwägung dieser beiden Rechtsgüter tritt das Interesse an der Geheimhaltung regelmäßig zurück. Nur so kann das öffentliche Interesse an der Beendigung derartiger Rechtsverletzungen und die Beförderung des Wohles des Betroffenen gewahrt werden.

Dr. Katharina Melbeck-Thiemann

Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Beratung – innere Konflikte bei Ratsuchenden und Beratenden

Um die Situation, (auch die innerpsychische), von Schülerinnen und Schülern, die zu Hause von Gewalthandlungen betroffen sind und zur Wahrung oder Wiederherstellung des Kindeswohls auf Hilfe von außen angewiesen sind, besser zu verstehen und das Handeln von Lehrkräften, speziell von Beratungslehrkräften, darauf abstimmen zu können, sollen hier einige Aspekte dieses Spannungsfeldes kurz aufgezeigt werden.

Für Kinder ist die Familie, in der sie aufwachsen, ihre primäre Bezugsgruppe, ihr vertrauter Schutzraum, in dem sie lernen, zwischen vertrauten und fremden Personen sowie zwischen Innenraum und Außenwelt zu unterscheiden. Während in früher Kindheit die Eltern oder andere familiäre Betreuungspersonen für Kinder eine zentrale und exklusive Rolle spielen, bekommen mit Eintritt in die Vor- oder Grundschule Bezugspersonen außerhalb der Familie (Erzieher/innen, Lehrer/innen, Mitschüler/innen) mit zunehmendem Alter eine immer größere Bedeutung als Vertrauenspersonen der Kinder. Dieses kann zu Loyalitätskonflikten führen, wenn das Kind von Vertrauenspersonen innerhalb und außerhalb der Familie unterschiedliche Signale wahrnimmt.

Kinder, die innerhalb ihrer Familie mit Gewalthandlungen konfrontiert sind, leiden in mehrfacher Hinsicht. Zum Einen leiden sie unter der Gewalt selber, die sie miterleben müssen oder der sie selbst ausgesetzt sind. Zum Anderen leiden sie darunter, dass die Funktion der Familie als Schutzraum für sie fragwürdig wird, weil sie sich nicht mehr auf deren Sorge für ihre körperliche und psychische Unversehrtheit verlassen können. Gleichzeitig sind sie aber psychisch an diese Familie gebunden, weil die Familienmitglieder ihre vertrautesten und engsten Bezugspersonen sind. Sich von diesen zu distanzieren oder gar außerhalb der Familie über sie schlecht zu reden oder zu klagen, wird als „Verrat“ empfunden und ist mit starken Verlust- und Zukunftsängsten verbunden („Wenn ich die Eltern verrate, lieben sie mich nicht mehr“ oder „Wenn ich verrate, wie ich unter ihnen leide, werden sie bestraft und ich muss ins Heim“)⁴.

Deshalb geschieht es selten, dass sich Kinder, die zu Hause misshandelt werden, von selbst direkt an eine erwachsene Bezugsperson außerhalb der Familie wenden. Im Gegenteil: verräterische Hinweise (Verletzungen, blaue Flecken) werden aus Angst versteckt, darauf angesprochen zu werden.

Aber Kinder, die in ihrer Familie Probleme

haben, suchen häufig indirekt, oft durch ein besonderes auffälliges Verhalten, den individuellen Kontakt zu einer Lehrkraft oder Erzieher/in. Wenn sie hierauf oder auch auf beobachtete Anzeichen von Gewalthandlungen angesprochen werden, ist ihre Bereitschaft, sich mit ihrem dahinter liegenden „geheimen“ Problem zu offenbaren, umso eher gegeben, je verlässlicher sie diese Person erleben. Verlässlichkeit beinhaltet das Ernstnehmen des Schülers, auf den Schüler eingehen, ihm Vertraulichkeit zusichern und ihn nicht vor anderen bloßzustellen. Mit zunehmendem Alter werden die Gleichaltrigen, die sog. Peergroup, als Personen, denen man sich anvertrauen kann, immer wichtiger. Freundinnen oder Freunde sind oft die ersten, manchmal aber auch die einzigen, die von einer Problemlage des Mitschülers oder der Mitschülerin zu Hause erfahren. Kinder und Jugendliche suchen sich ihr Netz unter Gleichaltrigen, das auf gegenseitigem Vertrauen aufbaut. Als Freundschaftsbeweis gilt, auf keinen Fall etwas weiter zu erzählen, was einem anvertraut wurde, gerade wenn es sich um Bedrohungen oder Misshandlungen innerhalb der Familie handelt.

Manche Mädchen und auch Jungen, denen so etwas aus dem außerschulischen Leben einer Freundin bzw. eines Freundes anvertraut wurde, halten den Druck, als einzige davon zu wissen, nicht lange aus. Sie suchen sich ihrerseits jemanden, dem sie sich anvertrauen können. Häufig wenden sie sich dann an die Klassenlehrerin oder die Beratungslehrkraft. Über diesen Weg kann dann ein direkter Kontakt zwischen dem unter familiären Gewalthandlungen leidenden Kind oder Jugendlichen und einer pädagogischen Fachkraft oder Beratungslehrkraft hergestellt werden.

Wenn das betroffene Kind bzw. der Jugendliche selbst einer Lehrerin bzw. einem Lehrer über eine körperliche oder seelische Notlage berichten, entsteht automatisch eine Beziehungskonstellation, die durch ein Spannungsfeld zwischen dem erforderlichen verantwortungsvollem Handeln des Erwachsenen für das Kindeswohl und der vom Kind bzw. Jugendlichen geforderten Loyalität gekennzeichnet ist.

Es entsteht eine paradoxe Situation: Von dem Erwachsenen wird Hilfe erhofft, gleichzeitig löst die Aussicht auf konkrete Hilfsmaßnahmen bei den Betroffenen Ängste aus. Sie befürchten, dass die Eltern dieses Hilfesuchen bei einem Erwachsenen außerhalb der

⁴ Vgl. C. Seith (2006)

Familie als „Verrat“, als Preisgabe eines „Familiengeheimnisses“ werten und darauf mit Bestrafung und noch mehr Druck reagieren – oder dass durch das Bekanntwerden von verbotenen elterlichen Erziehungspraktiken die Eltern bestraft werden, die Familie auseinander gerissen wird und man selbst „ins Heim“ muss. Von Kindern werden beide Varianten als bedrohlich erlebt. Es ist keineswegs automatisch so, dass sie aufgrund des Leides, das sie in einer gewalttätigen familiären Umgebung erfahren, die Lösung im Herausgehen aus der Familie sehen. Kinder sind mit ihren Eltern in starker Weise emotional verbunden, sie lieben sie und solidarisieren sich mit ihnen, auch wenn sie von ihnen misshandelt werden. Ihr größter Wunsch ist, dass ihr Leiden dadurch beendet wird, dass Eltern mit den Gewalttaten aufhören und stattdessen ein friedliches liebevolles Umgehen mit den Kindern bieten. Dazu erwarten die Kinder Hilfe von außen und dafür brauchen Eltern Hilfe. Wenn sie diese aber nicht freiwillig annehmen, könnte eine mögliche Konsequenz aus dem Anvertrauen des eigenen Leidens an einen fremden Erwachsenen sein, dass die Eltern sich gezwungenermaßen mit ihrem eigenen Fehlverhalten konfrontiert sehen und dafür das Kind verantwortlich machen. Diese Aussicht bewirkt oft ein Zurückschrecken des Kindes vor seiner eigenen Courage, wenn es um die Planung konkreter Maßnahmen geht – mit der Folge des Leugnens, Beschönigens, Zurücknehmens der ursprünglich die Eltern anklagenden Äußerungen.

Aus Sicht des Kindes kann ein Erwachsener, der ihm helfen will, nichts richtig machen, wenn die Eltern die Hilfe nicht freiwillig annehmen. Die Hoffnung, dass jemand hilft, ist groß, die Schritte, die dazu notwendig sind, aber unannehmbar: die Eltern zu konfrontieren, ihnen die Misshandlungen nachzuweisen, das ist in der Vorstellung der Kinder bzw. Jugendlichen „Verrat“ an der Familie, der noch schlimmere Folgen befürchten lässt. Da erscheint ein stillschweigendes Ertragen des Martyriums als die weniger bedrohliche Variante.

Als Alternative, die ohne „Verrat“ einen Ausweg aus der unerträglichen Situation zu bieten scheint, wird von manchen Kindern das Weglaufen von zu Hause gesehen. Hiervon wird in der Phantasie oder auch beim tatsächlichen Handeln die Möglichkeit erhofft, den Eltern einen „heilsamen Schock“ zu versetzen, der sie zu einem Sinneswandel und zur Veränderung ihres Veraltens bewegen könnte, weil sie froh wären, wenn das Kind freiwillig zurückkäme oder zurückgebracht würde. In der Realität führt ein Weglaufen aber eher zu einer Verhärtung der Fronten, besonders wenn die Eltern dieses Weglaufen als Anlass nehmen für noch härtere Erziehungsmaßnahmen, z. B. als Rechtfertigung dafür, das Kind einzusperren.

Wenn Lehrkräfte und Beratungslehrkräfte von Misshandlungen oder der Absicht des Kindes, von zu Hause wegzulaufen, erfahren, sind sie gehalten etwas zu unternehmen, wodurch der Familie ein Hilfs- bzw. Unter-

stützungsangebot zur Veränderung der häuslichen Konfliktsituation angeboten werden kann. Die Garantenstellung der Schule bedeutet hier, verantwortlich dafür zu handeln, dass eine Kindeswohlgefährdung abgewendet oder beendet wird. Wenn Eltern Hilfe ablehnen, gleichzeitig aber die körperliche oder seelische Misshandlung ihres Kindes nicht unterlassen, bedeutet verantwortungsbewusstes Handeln, auch gegen den Willen der Eltern – und des Kindes – Hilfsmaßnahmen zu organisieren und zu installieren. Dadurch kann sich das ursprünglich bestehende Vertrauensverhältnis des Kindes gegenüber der Klassenlehrerin oder der Beratungslehrkraft umkehren: auch das Kind kann sich dadurch verraten fühlen – und muss möglicherweise auch noch mit dem Vorwurf leben, die Eltern verraten bzw. sich illoyal gegenüber der Familie verhalten zu haben. Die Folge kann eine Stärkung des familiären Zusammenhaltens gegen den „Feind von außen“ sein (der den Eltern das Kind wegnehmen will) und weitergehend eine Einschüchterung des Kindes, in Zukunft keine Familieninterna mehr nach außen zu tragen.

Für Berater, Helfer und Unterstützer entsteht eine Dilemmasituation. Um sich aus dieser zu befreien und handlungsfähig zu sein, ist wichtig, sich klar zu machen, wie das System funktioniert. Nur so ist es möglich, innerlich frei zu werden, die dringend notwendige Hilfe auch gegen den Willen der Beteiligten zu organisieren. Hier helfen dem Berater die aus einer übergeordneten Warte gewonnenen Erkenntnisse und gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung, durch die er trotz der inneren Dilemmasituation handlungsfähig wird. Zusätzlich hilft dem Berater, über die geplanten Schritte Transparenz herzustellen. Auch wenn diese Transparenz bei dem Kind oder den Eltern nicht zur Einwilligung oder Zustimmung für das Vorgehen führt, ist sie doch ein Signal der Fairness und Offenheit und eine Demonstration, dass nichts hinter dem Rücken der Betroffenen unternommen wird, auch wenn es gegen deren Wunsch ist.

Die Besonderheit dieser Situation ist, dass es keine Garantie gibt, dass das gesetzlich vorgeschriebene, sorgfältig abgewogene und als sinnvoll erachtete Handeln auch zum gewünschten Erfolg, d. h. zu einer vom Kind bzw. Jugendlichen auch so empfundenen Befreiung aus seiner Notlage führt und damit „richtig“ ist. Es kann sein, dass zwar die Misshandlungen aufhören, aber die Familiensituation oder die Unterbringung in öffentlicher Erziehung für das Kind bzw. den Jugendlichen weiter ungünstige Lebensbedingungen sind. Das damit verbundene Gefühl des Beraters, nur eine suboptimale Lösung gefunden zu haben, kann oft nicht aufgelöst werden.

Aus diesem Grund ist es für Beratungslehrkräfte, die mit diesen Problemlagen befasst sind, umso wichtiger, sich bezüglich der Entscheidungsfindung für ihr Vorgehen, im Grunde für jeden nächsten Beratungsschritt, mit anderen Personen im Unterstützungssystem (REBUS,

ASD) zu beraten – und das dann gewählte eigene Vorgehen sowie die damit verbundene innerliche Befindlichkeit supervisorisch zu bearbeiten.

Zusammenfassung:

Im Spannungsfeld zwischen der Handlungsverpflichtung der Schule bei einer Kindeswohlgefährdung und der Zusicherung von Vertraulichkeit gegenüber Kindern oder Jugendlichen sollten Beratungslehrkräfte folgendes beachten:

- Die Einhaltung der übergeordneten rechtlichen bzw. gesetzlichen Vorgaben ist verpflichtend.
- Eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu stoppen ist das prioritäre Ziel.
- Anzustreben ist die Herstellung von Trans-

parenz im Vorgehen gegenüber dem Kind/Jugendlichen.

- Sehr sinnvoll ist es, vor einer Entscheidung externe Beratung zu nutzen.
- Hilfreich ist die Unterstützung durch Supervision bei der Verarbeitung des Einzelfalls.

Literatur:

Seith, C. (2006): „Weil sie dann vielleicht das Falsche tun“ – zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder aus Sicht von 9-17 Jährigen.

In: Kavemann, B. und Kreyszig, U. (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 103-124.

Worst case Szenario „Kevin“*

Kevin, 10 Jahre, 3. Klasse. Seine Mutter ist allein erziehend, ihr Lebenspartner lebt zeitweise in der Wohnung. Kevin hat eine kleine Schwester. Zwei Hunde und zwei Katzen leben auch in der Etagenwohnung mit 2^{1/2} Zimmern.

Kevin war im Hort, ist dort wegen häufigen Streits abgemeldet worden und ist jetzt nachmittags zu Hause.

Kevin macht keine Hausaufgaben, sieht ungepflegt aus, hat kein Frühstück mit.

Kevin wirkt in der Schule teils teilnahmslos und still, wird aus heiterem Himmel manchmal hoch aggressiv.

Wenn angekündigt wird, seine Mutter anzurufen, weint und bettelt er, es nicht zu tun.

Kevin ist häufig krank, mehrfach wurde er wegen Unfällen krank gemeldet: Treppensturz, Verbrennung, Hundebiss, Katze hat ihn im Gesicht gekratzt.

Kevin vergisst oft sein Turnzeug, möchte dann in normaler Kleidung mitturnen; manchmal ist ihm auch vor der Sportstunde schlecht, dann sitzt er auf der Bank.

Vom Freund seiner Mutter erzählt er manch-

mal, dass der zu Hause rumbrüllt, ihn rumschubst und ihm den Arm verdreht, wenn er mal was falsch gemacht hat. Auch die Mutter bekomme manchmal etwas ab. Wenn er mal zu spät nach Hause kommt, kriegt er kein Abendessen und muss sofort ins Bett. Er hat mal beim Frühstück in der Schule erzählt, dass er keinen Senf mag, Denn wenn er zu Hause „schlechte“ Wörter benutzt, muss er einen großen Löffel scharfen Senf essen, damit der Mund gereinigt wird.

Wenn er zu Hause zu viel rumtobt und zu laut ist, wird er unter die kalte Dusche gestellt, damit er sich beruhigt. Manchmal muss er hinterher noch nackt auf dem Balkon stehen, bis er trocken ist – was lange dauert, weil er kein Handtuch bekommt.

Wenn die Lehrerin bei solchen Berichten noch mal nachfragt, sagt er entweder, das habe sie falsch verstanden – oder, das sei ein Scherz gewesen.

Die Mutter war schon mal auf Aufforderung der Schule beim ASD, hatte dort zwei Beratungsgespräche, dann gab es angeblich keine Probleme mehr.

*Konstruierte Fallschilderung ohne realen Zusammenhang mit existierenden Personen

	Beobachtungen/ Berichte	Hypothesen	Handlungen der Institution Schule	Alternative/ zusätzliche Maßnahme
	Kevin, 10 Jahre, 3. Klasse, Mutter, 27 J., allein erziehend, eine kleine Schwester, 3 Jahre, 2 Hunde, 2 Katzen	Mutter scheint aufgrund ihres geringen Alters mit Erziehung überfordert.	Elterngespräche mit Hinweis auf förderliche Erziehungsmaßnahmen	Empfehlung, eine EB aufzusuchen
	Lebenspartner, ca. 40 J., lebt zeitweise in der Etagenwohnung, 2 Zimmer	beengte Wohnverhältnisse lösen aggressiven Umgang miteinander aus.		
Hinweise auf Vernachlässigung	Nachbarin berichtet: K. wird oft noch spät abends unbeaufsichtigt draußen gesehen, manchmal lässt er sich von Nachbarin nach Hause bringen.	K. läuft von zu Hause weg, um sich den Schlägen zu entziehen, wenn Nachbarin ihn nach Hause bringt, trauen Eltern sich nicht zu schlagen.	KL ermutigt die Nachbarin, ihre Beobachtungen zu protokollieren und sich an ASD zu wenden.	KL. benachrichtigt den ASD über Bericht der Nachbarin.
	K. sieht ungepflegt aus, oft unpassende Kleidung, hat kein Frühstück mit, wirkt oft übermüdet.	Mutter kümmert sich zu wenig um K., lässt ihn verwahrlosen.	KL: Gespräche mit Mutter	Ankündigung, ASD einzubeziehen, wenn Mutter Problem nicht eigenständig löst
Hinweise auf familiäre Gewalt	K. erzählt beiläufig: Wenn er zu Hause „schlechte“ Wörter benutzt, muss er einen großen Löffel scharfen Senf essen, damit der Mund gereinigt wird.	Unangemessen harte Erziehungsmaßnahmen, Ansatz zu Grenzüberschreitung durch Erwachsene/ Misshandlung	KL od. BL: Ansprache der Mutter auf ihre Möglichkeiten, K.s Verhalten zu steuern/ Art der Erziehungsmaßnahmen	KL: od., BL: Konfrontation der Mutter mit Verdacht auf Misshandlungen
	K. erzählt beiläufig: Wenn er zu Hause zu viel rumtobt und zu laut ist, wird er unter die kalte Dusche gestellt, damit er sich beruhigt, muss nackt auf Balkon stehen.	Unangemessen harte Erziehungsmaßnahmen, körperliche Misshandlung	KL od. BL: Ansprache der Mutter auf ihre Möglichkeiten, K.s Verhalten zu steuern/ Art der Erziehungsmaßnahmen	KL oder BL: Gespräch mit Mutter und Partner – Konfrontieren mit Unangemessenheit der Erziehungsmaßnahmen und Verdacht auf Gewalthandlungen ggü. K.

	Beobachtungen/ Berichte	Hypothesen	Handlungen der Institution Schule	Alternative/ zusätzliche Maßnahme
Hinweise auf familiäre Gewalt	Wenn Lehrerin nachfragt, sagt er entweder, das habe sie falsch verstanden – oder, das sei ein Scherz gewesen.	K. hat Angst, dass Mutter bzw. ihr Freund erfährt, dass er „gepetzt“ hat.	KL od. BL: Vorsichtige Ansprache der Mutter, dass K. Scherze macht, die möglicherweise ernstesten Hintergrund haben.	KL oder BL: Konfrontation der Mutter mit Vermutung, dass K. Angst vor etwas/ jemandem/ den Eltern hat
	K. wirkt in der Schule teils teilnahmslos und still, wird aus heiterem Himmel manchmal hoch aggressiv.	K. ist durch familiäre Gewalt traumatisiert.	KL: Gespräche mit Mutter über mögliche Gründe der Aggressivität und pädagogisch sinnvolle Maßnahmen, diese zu verringern	Empfehlung: Kinder- u. jugendpsychiatrische Diagnose u. Behandlung
	Wenn angekündigt wird, seine Mutter anzurufen, weint und bettelt er, es nicht zu tun.	K. hat Angst vor Bestrafung zu Hause	KL: wenn K. sich, wie kurzfristig versprochen, an Regeln hält, wird Mutter nicht angerufen	KL od. BL: Rücksprache mit Mutter, Konfrontation mit dem Verdacht, dass K. Angst vor ihrer Reaktion hat
	K. ist häufig krank, mehrfach wurde er wg. Unfällen krank gemeldet: Treppensturz, Verbrennungen, Hundebiss, Kratzspuren von Katze im Gesicht	K. wird zu Hause misshandelt. Mutter befürchtet, dass Verletzungen durch körperl. Gewalt offensichtlich werden.	KL: Mutter aufmerksam machen, dass Verletzungen behandelt werden müssen – um Attest vom Arzt bitten	Empfehlung von KL.. od. BL an Mutter: Vorstellen bei der Schulärztin, ggf. Schulärztin direkt einschalten
	K. vergisst oft Turnzeug, möchte dann in normaler Kleidung mitturnen; manchmal ist ihm auch vor der Sportstunde schlecht, dann sitzt er auf der Bank.	K. scheut es, sich Mitschülern und Lehrer unbekleidet zu zeigen, weil er Entdeckung von Gewalt-Malen befürchtet	KL od. BL: Ansprache der Mutter, Suche nach Gründen, warum K. sich nicht ausziehen mag	KL: od., BL: Konfrontation der Mutter mit Verdacht auf Misshandlungen
Verdacht auf akute familiäre Gewalt	Beim Umkleiden vorm Sport sehen andere Kinder, dass K. Striemen und blaue Flecken auf dem Rücken hat, Mitschüler erzählen es der KL	K. ist zu Hause mit Gegenständen geschlagen worden	KL spricht K. an, der sagt, er sei in der Wohnung rückwärts gegen eine Wand gelaufen; Ansprache der Mutter, die sagt, K. sei auf der Treppe im Treppenhaus gestolpert und gestürzt (widersprüchl. Aussagen), BL und SL einbeziehen	ASD informieren
	Sportlehrer sieht blaue Flecken am Arm und der Schulter, K. sagt, er habe sich gestoßen.	K. ist zu Hause geschlagen, gegen die Wand gestoßen und/ oder gekniffen worden	Ansprache der Mutter, die sagt, K. sei auf der Treppe im Treppenhaus gestolpert und gestürzt. BL und SL einbeziehen	ASD informieren
	KL sieht kreisrunde Brandwunde am Unterarm, K. sagt, da sei dem Freund der Mutter die Zigarette aus den Fingern gerutscht, als sie auf dem Sofa getobt haben, ist auf seinen Arm gefallen – er bittet, darüber nicht mit seiner Mutter zu sprechen, weil die sonst mit dem Freund Ärger macht	K. ist mit Zigarette verbrannt worden, Freund der Mutter befürchtet, dass es rauskommt	KL od. BL: Bei Diagnostikstelle im UKE anfragen, was zu tun ist SL einbeziehen ASD informieren	KL od. BL: fahren mit K. zum UKE ohne Ankündigung bei den Eltern, ggf. Polizei informieren Anschl. Information der Eltern, Gespr. Mit ASD od. KJND über weiteren Verbleib der Kinder
Begleitung der ASD-Maßnahmen	K. kommt weiter zur Schule, ist teilw. Depressiv und Aggressiv	K. leidet unter den getroffenen Maßnahmen	KL kümmert sich vermehrt um ihn, BL bietet Beratungskontakte an	Kontinuierl. Kontakt mit ASD über weiteres Vorgehen (Hilfen zur Erz., Fremdunterbringung)

Worst case Szenario „Anjeela“*

Anjeela, 16 Jahre, 10. Klasse, in einer Familie mit den Eltern und mehreren Geschwistern in einer 4 Zimmer-Wohnung lebend. Die Eltern haben einen Migrationshintergrund, Anjeela ist aber in Deutschland geboren und aufgewachsen.

Seit einigen Monaten nehmen ihre Leistungen in der Schule ab, sie beteiligt sich kaum noch am Unterricht und wirkt sehr ernst. Die Klassenlehrerin spricht sie unter vier Augen an und fragt, ob etwas nicht in Ordnung sei. Anjeela sagt, ihr gehe es gerade nicht so gut, es sei aber nichts Schlimmes und sie möchte nicht weiter darüber reden. Die Klassenlehrkraft versichert ihr, dass sie jederzeit zu ihr kommen kann, wenn sie Probleme hat, sie könne sich aber auch an die Beratungslehrkraft wenden.

Nach zwei Monaten bittet Anjeela die Beratungslehrkraft um ein Gespräch. Sie sagt, dass sie die Gewalt zu Hause nicht mehr aushält. Sie und ihre Schwester werden seit Jahren misshandelt und unterdrückt, der Vater und die beiden Brüder kontrollieren sie ständig. Sie hat ihrem Vater angekündigt, beim nächsten Übergriff die Polizei zu informieren. Daraufhin hat ihr Vater gedroht, sie umzubringen.

Auf Nachfragen der Lehrerin betont sie, dass sie dennoch nicht fliehen möchte, weil sie ihre Mutter und ihre Schwester nicht im Stich lassen will. In Rücksprache mit dem Mädchen wird die Schulleitung informiert und die Schule wendet sich an das Jugendamt und an eine spezialisierte Beratungsstelle.

*Konstruierte Fallschilderung ohne realen Zusammenhang mit existierenden Personen

	Beobachtungen/ Berichte	Hypothesen	Handlungen der Institution Schule	Alternative/ zusätzliche Maßnahme
	Anjeela, 16 Jahre, 10. Klasse, Familie mit mehreren Geschwistern, Migrationshintergrund			
Hinweise auf familiäre Gewalt	Leistungsabfall in der Schule, Rückzug	A. hat persönliche Probleme	Ansprache durch KL, Gesprächsangebot	Zusätzlich: Angebot, mit BL zu sprechen
	Mitschülerinnen berichten der KL, dass A. nach der Schule von Bruder abgeholt und nach Hause gebracht wird, nachmittags darf sie nicht mehr raus	Fam. kontrolliert A.s Leben, möchte sie von Kontakten mit westlich orientierten Jugendlichen, bes. männlichen Jugendlichen fernhalten	Ansprache durch KL, Gesprächsangebot der BL:	
	A. berichtet Mitschülerinnen von Übergriffen und Misshandlungen durch ihre Brüder und den Vater	Familiäre Gewalt, Verdacht einer Kindeswohlgefährdung	Konkrete Nachfragen bei A., Empfehlung: an BL wenden; Information an SL	ASD/ Jugendamt informieren, Beratungsstelle, Gewaltprävention, LALE oder i.bera
	A. berichtet, dass Brüder sie kontrollieren. A. bagatellisiert das Verhalten der Brüder, stellt sich als überlegen dar	Brüder sind von Eltern/ Fam. beauftragt, auf A. Kontakte und Lebenswandel zu achten und zu Hause zu berichten	Gespräch der KL od. BL mit A. darüber, was das für sie bedeutet und wie sie damit umgehen will	Empfehlung der Kontaktaufnahme zu LALE oder i.bera
Verdacht auf Zwangsverheiratung	A. berichtet, dass der Vater für die ganze Familie eine Reise in sein Heimatland plant, A. hat Mitkommen verweigert, weil sie sich auf Realschulabschluss vorbereiten muss, Vater lässt das nicht gelten	A. und/ oder Schwestern sollen zwangsverheiratet werden	KL: Ansprache von A. konkret auf den Verdacht der Zwangsverheiratung; Einbeziehen der BL; Empfehlung der Kontaktaufnahme zu LALE oder i.bera	BL geht mit A. zu LALE oder i.bera Einbeziehung ASD
Verdacht auf akute familiäre Gewalt	A. berichtet, dass Vater mit Tötung des Mädchens droht, wenn sie weiter Widerstand leistet	akute Gefahrensituation	KL od. BL informieren A, dass die Schule den ASD und die Polizei einbeziehen wird; Information an SL, dann ASD/ Jugendamt und spez. Beratungsstelle (LALE oder i.bera)	Überlegungen, ob A. kurzfristig außerhalb der Familie untergebracht werden kann; zusätzlich sofortige Einschaltung der Polizei
	A. möchte Mutter und Schwester nicht im Stich lassen	Befürchtung, dass sich Gewaltandrohung und –Handlung des Vaters auf andere weibl. Fam.-Mitglieder ausweitet (Verknüpfung von häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung durch familiäre Gewalt)	Jugendamt übernimmt die Einschaltung der Polizei	

Dr. Christian Böhm

Prävention von familiärer und häuslicher Gewalt im schulischen Bereich

Familiäre und häusliche Gewalt sind – wie zu Beginn beschrieben – in verschiedene Themenfelder zu unterteilen (Kindermisshandlung, Missbrauch usw.). Schulen, die sich dieser Problematik stellen, sollten zum Einen ein klares Vorgehen bei Verdachtsfällen verabreden, zum Anderen entsprechend ihres Schüler/-innenklientels prüfen, welche Informations- und Aufklärungsmaßnahmen sowie Präventionsmaßnahmen angemessen und erforderlich sind.

Im Rahmen der Lehrerkonferenz (ggf. auch auf einer Schulkonferenz) könnte erörtert werden, welche Maßnahmen am eigenen Schulstandort vorhanden sind, welche aktualisiert werden müssten oder wie der Kommunikationsprozess bzgl. dieser Fragestellung im Kollegium, mit der Schülerschaft und ggf. mit der Elternschaft wie in Gang gesetzt werden sollte.

Für alle Maßnahmen, Projekte und Angebote ist eine Prüfung erforderlich, ob die notwendigen Kompetenzen im Hause vorhanden sind, ob die fachliche Unterstützung aus der Region (REBUS, bezirkliche Jugendämter) genutzt oder ob Fachkräften überregionaler Institutionen und spezialisierter Beratungsstellen eingeladen werden sollten.

Die Einbindung des Themas in den schulischen Alltag kann vielfältig sein:

- **Projektstage** – ermöglichen eine intensivere, über den Fachunterricht hinausgehende Bearbeitung. Beispielsweise kann eine Rallye, bei denen die Schülerinnen und Schüler die verschiedenen Unterstützungsstellen vor Ort besuchen und in den Räumlichkeiten der Beratungsstellen etwas zum Thema lernen, durchgeführt werden. Hiermit ist zugleich die Erfahrung verbunden, dass im Fall eines Falles die Schwellenangst vor der Suche nach Beratung reduziert wird.
- **Einbindung in den Unterricht bestimmter Fächer** – in den Fächern Deutsch, Religion, Ethik oder in den Klassenlehrerstunden können diese Themen behandelt werden. Dabei kann mit Lesebüchern für Kinder, aber auch mit Jugendbüchern und literarischen Werken gearbeitet werden. Familiäre Gewalt taucht in vielen Facetten auch in der Weltliteratur auf.
- **Kooperationsprojekte zwischen Schulen und spezialisierten Einrichtungen bzw. Beratungsstellen:** Diverse Hamburger Beratungsstellen (Allerleirauh, Dunkelziffer, Zündfunke usw.) bieten Präventionsprojekte in Schulen für einzelne Klassen oder ganze Stufen an (differenziert nach Schulformen und Altersgruppen). Manche Konzepte sind kombiniert mit schulinternen Lehrerfortbildungen, Theaterstücken für die gesamte Schulgemeinschaft (Schüler-, Elternschaft, Lehrkräfte). Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie im Adressenteil dieser Materialsammlung.

- **Ausstellungen:** Einige Beratungsstellen (bundesweit) haben es sich zur Aufgabe gemacht, Ausstellungen für den schulischen Gebrauch zu konzipieren. Diese können ausgeliehen und aufgestellt werden. Hier müssen eine fachliche Vorbereitung – auch der Schülerinnen und Schüler – und eine Nachbereitung eingerechnet werden. Besonders interessant für die Zielgruppe sind Ausstellungen dann, wenn sie interaktive Bestandteile enthalten, die zum Mitmachen und Mitdenken anregen (z.B. „Herzschlag“-www.fhfv-norderstedt.de oder „Rosenstraße 76“ – www.brot-fuer-die-welt.de/rosenstrasse, beide ab 9. Klasse)
- **Filme:** Manche Einrichtungen empfehlen Filme über diese Problematik, die während der Projektstage oder auch im Fachunterricht gezeigt werden können. Als Beispiel kann der Film „Kennst Du das auch?“ angeführt werden. Er eignet sich für Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 14 Jahren (Bestellung über Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt - BIG e.V.; www.big-interventionszentrale.de)

Alle Projekte, Maßnahmen und Angebote können mit Elternveranstaltungen zur Information und Aufklärung verbunden werden. Die regionalen und überregionalen Einrichtungen können angefragt werden, ob sie für schulische Veranstaltungen als Referentinnen bzw. Referenten zur Verfügung stehen.

Das präventive Gesamtkonzept berücksichtigt alle Zielgruppen von Schule (Schüler/-innen, Eltern, Lehrkräfte), differenziert nach Altersgruppen und nach Geschlecht. Wenn ab der ersten Klasse über die Thematik informiert und aufgeklärt wird, gehen Kinder gestärkt in die nächsten Schuljahre und wissen, an wen sie sich wenden können. Die Intervention bei einem Einzelfall mit konkreten Hinweisen ist dann für das System Schule eine Selbstverständlichkeit.

Adressenliste „Familiäre und häusliche Gewalt“

Institution	Ansprechpartner	Inhalte, Angebote, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten	Klientel, Zielgruppen, Altersgruppen	Zugangswege	Telefon/FAX/ E-Mail
REBUS	jeweils zuständige REBUS				
ASD	jeweils zuständiger ASD (in der Regel über REBUS), bei akuter Kindeswohlgefährdung direkte Kontaktaufnahme				
KJND (Kinder- und Jugendnotdienst)	Tel.: 428 490 außerhalb der Dienstzeiten des ASD (rund um die Uhr)				
Polizeidienststellen	jeweils zuständiges Polizeikommissariat, bei Notfällen „110“				
Mädchenhaus Hamburg	über die Geschäftsstelle oder den KJND	Stationäre Krisenintervention für Mädchen bei allen Formen von Gewalt	Mädchen ab 13 Jahren	Offener Zugang für Mädchen und junge Frauen	Tel.: 428 49 265 Fax: 428 49 255 nach Vereinbarung
Beratungsstelle Gewaltprävention	über die Geschäftsstelle	Unterstützung und Beratung von Schulen in der Krisenintervention bei Gewalthandlungen	Pädagogisches Personal an Hamburger Schulen	Offener Zugang	Tel.: 428 63 6244 Fax: 428 63 6245 gewaltpraevention@li-hamburg.de Winterhuder Weg 11 22085 Hamburg
Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung im LI	Frau Hartung Frau Brügel	Beratung bei interkulturellen Fragestellungen sowie Fortbildung und Schulbegleitung	Pädagogisches Personal an Hamburger Schulen	Offener Zugang	Tel.: 42801-2129 Fax: 42801-2799 interkultur@li-hamburg.de Felix-Dahn-Straße 3 20357 Hamburg
Sexualerziehung, Gesundheitsförderung und Gender	Frau Proll	Unterstützung und Beratung von Schulen zu den benannten Themenfeldern	Pädagogisches Personal an Hamburger Schulen	Offener Zugang	Tel. 428 01 3714 Fax: 428 01 2877 Beate.Proll@li-hamburg.de Hartsprung 23 22529 Hamburg
„Sei stark – hol dir Rat“	24-Stunden-Hotline	Beratung für Kinder und Jugendliche bei Gewalt, Bedrohung, Mobbing Erpressung	Kinder und Jugendliche	24-Stunden-Hotline	Tel.: 01802-000359
LALE Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat	Frau Schnelle (Geschäftsführerin) Frau Sessin Frau Özdemir-Celebi	Interkulturelle Beratung für Betroffene persönlich und telefonisch; Multiplikatorenschulungen	Jugendliche, Frauen und Männer mit Migrationshintergrund, pädagogische und psychosoziale Fachkräfte	Offener Zugang, Selbstmelder/ innen Vermittlung über Vertrauenspersonen	Tel.: 72963226/25 Fax: 72963224 lale@ikb-frauen.de Rendsburger Straße 10 20359 Hamburg
i.bera Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat	Frau Jäger (Geschäftsführerin); Frau Denker Frau Yildirim	Interkulturelle Beratung für Betroffene von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat; Multiplikatorenschulungen	Jugendliche, Frauen und Männer mit Migrationshintergrund und pädagogische und psychosoziale Fachkräfte	Offener Zugang, Selbstmelder/ innen Vermittlung über Vertrauenspersonen	Tel.: 238 55 83 23 Fax: 238 55 83 29 23 i.bera@verikom.de Hospitalstraße 109 22767 Hamburg
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (ajs)	über die Geschäftsstelle	Telefonische Beratung von Kindern und Jugendlichen, Kinder- und Jugendtelefon: 0800 111 0 333	Kinder und Jugendliche	Offener Zugang	Tel.: 410 980 0 Fax: 410 980 92 ajs-HH@t-online.de Hellkamp 68

Institution	Ansprechpartner	Inhalte, Angebote, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten	Klientel, Zielgruppen, Altersgruppen	Zugangswege	Telefon/FAX/E-Mail
UKE – Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Opfer von Gewalt (Kompetenzzentrum für die Untersuchung von Kindern)	über die Geschäftsstelle	Hilfsangebot für Opfer von Gewalt und Straftaten, kostenlose Untersuchung von körperlichen Verletzungen	Opfer von Gewalthandlungen und Straftaten	Offener Zugang	20255 Hamburg Tel.: 428 03 2127 Fax: 428 03 3934 ifrh@uke.uni-hamburg.de oder Tel.: 428 03 3132 Butenfeld 34 22529 Hamburg
Kinderschutzzentrum Hamburg	über die Geschäftsstelle	Beratung und Unterstützung bei allen Formen familiärer Gewalt, Fachberatung	Familien mit Kindern aller Altersgruppen, Fachleute anderer Arbeitsfelder	Offener Zugang	Tel.: 491 00 07 Fax: 491 16 91 Kinderschutzzentrum@hamburg.de Emilienstraße 78 20259 Hamburg
Kinderschutzzentrum Harburg	über die Geschäftsstelle	Beratung und Unterstützung bei allen Formen familiärer Gewalt, Fachberatung	Familien mit Kindern aller Altersgruppen. Fachleute anderer Arbeitsfelder	Offener Zugang	Tel.: 790 104-0 Fax: 790 104-99 Kinderschutzzentrum-Harburg@hamburg.de Eißendorfer Pferdeweg 40a 21075 Hamburg
Weißer Ring e.V.	über die Geschäftsstelle	Unterstützung und Hilfestellung für Opfer von Straftaten	Opfer von Gewalthandlungen und Straftaten	Offener Zugang und über die Polizei	Tel.: 251 76 80 Fax: 250 42 67 lbhamburg@weisser-ring.de Winterhuder 31 (Landesbüro) 22085 Hamburg
Allerleirauh e.V.	über die Geschäftsstelle	Beratung für junge Mädchen und Frauen von 13 bis 27 Jahren bei sexueller Gewalt, Fachberatung	Mädchen und junge Frauen ab 13 Jahren, sowie deren Mütter oder andere weibliche Bezugspersonen, pädagogische und psychosoziale Fachkräfte	Offener Zugang	Tel.: 29 83 44 83 Fax: 29 83 44 84 info@allerleirauh.de Menckesallee 1 22089 Hamburg
Dolle Deerns e.V.	über die Geschäftsstelle	Beratung für Mädchen und junge Frauen bei sexueller Gewalt, Fachberatung	Mädchen und junge Frauen ab 13 Jahren und deren weibliche Bezugspersonen, pädagogische und psychosoziale Fachkräfte	Offener Zugang für Mädchen und junge Frauen	Tel.: 439 41 50 Fax: 43 09 39 31 beratung@dollederns.de Niendorfer Marktplatz 6 22459 Hamburg
Dunkelziffer e.V.	über die Geschäftsstelle	Beratung für Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige bei sexueller Gewalt Fachberatung	Mädchen und Jungen, Eltern, andere Bezugspersonen, pädagogische und psychosoziale Fachkräfte	Offener Zugang	Tel.: 48 48 84 Fax: 48 48 29 info@dunkelziffer.de Oberstraße 14b 20144 Hamburg
Zornrot e.V.	über die Geschäftsstelle	Beratung für Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige bei sexueller Gewalt Fachberatung	Mädchen und Jungen, Eltern, andere Bezugspersonen, pädagogische und psychosoziale Fachkräfte	Offener Zugang	Tel.: 721 73 63 Fax: 72 00 51 48 zornrot@gmx.de Vierlandenstraße 38

Institution	Ansprechpartner	Inhalte, Angebote, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten	Klientel, Zielgruppen, Altersgruppen	Zugangswege	Telefon/FAX/E-Mail
Zündfunke e.V.	über die Geschäftsstelle	Beratung für Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige bei sexueller Gewalt Fachberatung	Mädchen und Jungen, Eltern, andere Bezugspersonen, pädagogische und psychosoziale Fachkräfte	Offener Zugang	21029 Hamburg Tel.: 890 12 15 Fax: 890 48 38 info@zuendfunke-hh.de Kieler Straße 188 22525 hamburg
Opferhilfe e.V.	über die Geschäftsstelle	Beratung bei Gewalt gegen Frauen und Männer, Gewalt in Beziehungen	Frauen und Männer, Bezugspersonen	Offener Zugang	Tel.: 38 19 93 Fax: 389 57 86 mail@opferhilfe-hamburg.de Paul-Neumann-Platz 2-4 22765 Hamburg
Mädchenhaus Hamburg Beratungsstelle	über die Geschäftsstelle	Beratung für Mädchen bei allen Formen von Gewalt	Mädchen ab 13 Jahren, Angehörige, andere Bezugspersonen, Multiplikatoren	Offener Zugang für Mädchen und junge Frauen	Tel.: 428 49 235 Fax: 428 49 255 kjnd-283@leb.hamburg.de nach Vereinbarung
Interventionsstelle „Pro aktiv“	Frau Voigt	Beratung und Krisenintervention Fachberatung	Frauen ab 18 Jahren, pädagogische und psychosoziale Fachkräfte	über die Polizei, offener Zugang	Tel.: 41 30 70-80 Fax: 41 30 70-81 p-a@gewaltschutz-hamburg.de Altonaer Straße 65 20357 Hamburg
Hotline für Opfer häuslicher Gewalt/Stalking	Frau Tietze	Telefonische Beratung, Krisenintervention, Lotsenfunktion	Frauen ab 18 Jahren	Offener Zugang	Tel.: 226 226 27